



Begleitperson



Anlage zum Antrag Teilnahme am Begleiteten Fahren mit 17

Ich beantrage, für folgende Person als Begleitperson zugelassen zu werden:

(Antragstellerin oder Antragsteller)

Name, Vorname:

geboren am:

Anschrift:

Anforderungen (§ 48a Fahrerlaubnis-Verordnung)

Die begleitende Person

- muss das 30. Lebensjahr vollendet haben,
- muss mindestens seit fünf Jahren im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B (3) sein, die während des Begleitens mitzuführen und zur Überwachung des Straßenverkehrs berechtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen ist,
- darf zum Zeitpunkt der Beantragung der Fahrerlaubnis im Fahreignungsregister mit nicht mehr als einem Punkt belastet sein.

Fälle, in denen nicht begleitet werden darf

Die begleitende Person darf nicht begleiten, wenn sie

- 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt,
- unter der Wirkung eines in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) genannten berauschenden Mittels steht.

Eine Wirkung im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 liegt vor, wenn eine der Substanzen im Blut nachgewiesen wird. Dies gilt nicht, wenn die Substanz aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt.

Hinweis:

Der Landesbetrieb Verkehr ist nach dem Straßenverkehrsgesetz und den hierzu erlassenen ausführlichen Rechtsverordnungen verpflichtet, Ihre oben angegebenen persönlichen Daten zu speichern. Weitere Informationen erhalten Sie dazu an den Infopoints des Landesbetrieb Verkehr, auf der Website oder auf Nachfrage direkt beim Landesbetrieb Verkehr.

Ort, Datum

Unterschrift der Begleitperson